

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden



153

Nr. 11

Karlsruhe, den 29. Oktober 2003

### Inhalt

Seite

#### Verordnungen

Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar – RVO Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar – ..... 153

#### Bekanntmachungen

Praktisch-theologische Ausbildung ..... 157

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Mittelbaden ..... 157

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber ..... 158

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Evangelischen Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar ..... 158

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds, Evangelische Zentralpfarrkasse und Evangelische Pfarreien (Pfarrfründe)“ ..... 158

Hinweise zur 45. Aktion „Brot für die Welt“ 2003/2004 ..... 164

Wort des Landesbischofs zur 45. Aktion „Brot für die Welt“ 2003/2004“ ..... 165

**Stellenausschreibungen** ..... 165

**Dienstnachrichten** ..... 167

## Verordnungen

### Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar – RVO Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar –

Vom 15. Juli 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 7 i.V. m. § 29 Abs. 6 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

#### Inhalt

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes
- § 3 Organe des Verwaltungszweckverbandes
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender
- § 6 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
- § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 8 Finanzierung
- § 9 Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes

§ 10 Auskunfts- und Informationspflichten

§ 11 Haftung

§ 12 Klärung von Streitigkeiten

§ 13 Kündigung

§ 14 Auflösung

§ 15 Übergangsvorschrift

§ 16 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Name und Zweck

(1) Die Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Zweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(2) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen  
Evangelischer Verwaltungszweckverband  
Rhein-Neckar.

(3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Meckesheim.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch.

## § 2

### Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung;
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten;
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden;
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen;
5. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit §§ 21 und 27 des Kirchenbaugesetzes.

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u.a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. Wohnungsbewirtschaftung;
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke;
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

(3) Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der nach § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des § 103 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 genannten

Körperschaften übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt sowie die regionalen Zuständigkeiten der Dienststellen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 3

### Organe des Verwaltungszweckverbandes

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

1. Verwaltungsrat,
2. Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

## § 4

### Verwaltungsrat

(1) In den Verwaltungsrat entsenden:

jeder beteiligte Kirchenbezirk	1 Mitglied
die Kirchengemeinden je Kirchenbezirk	2 Mitglieder.

Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Mitglieder der Kirchenbezirke werden durch den Bezirkskirchenrat gewählt. Sie müssen Mitglied des Bezirkskirchenrates sein.

(3) Die Mitglieder aus den Kirchengemeinden werden jeweils durch die Bezirkssynoden gewählt. Sie müssen Kirchengemeinderatsmitglieder sein.

(4) Die entsendenden Organe nach Absatz 2 und 3 bestimmen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen im Amt. Scheidet ein Mitglied aus den entsendenden Gremien aus, ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

(6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsvorsitzenden;
2. Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2;
3. Anträge auf Aufnahme bzw. Austritt einzelner Mitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2;
4. den Erlass der Geschäftsordnung;

5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes;
6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin;
7. die Feststellung der Jahresrechnung;
8. die Festsetzung der Umlage und Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach schriftlicher Beteiligung der Mitglieder (Umlage- und Gebührenordnung);
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(7) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach § 138 der Grundordnung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 Grundordnung.

(8) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich beantragt wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(9) Der Verwaltungsrat wird durch den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit beschließen.

(10) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

## § 5

### **Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied in das Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Leitung bzw. stell-

vertretende Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 10) aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

## § 6

### **Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer**

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans und für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € sowie für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 7

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## § 8

### **Finanzierung**

Die Finanzierung wird gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 8 dieser Rechtsverordnung in einer Umlage- und Gebührenordnung des Verwaltungsrates geregelt.

**§ 9**  
**Beteiligung der Mitglieder**  
**des Verwaltungszweckverbandes**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind vor den Entschlüssen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage und über Anträge zur Änderung dieser Rechtsverordnung rechtzeitig schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben.

(2) Anträge auf Änderungen der Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 103 der Grundordnung.

**§ 10**  
**Auskunfts- und Informationspflichten**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

(2) Das Verwaltungs- und Serviceamt verpflichtet sich, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

**§ 11**  
**Haftung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Beschäftigten des Verwaltungszweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und können im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

**§ 12**  
**Klärung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

**§ 13**  
**Kündigung**

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Rechtsverordnung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

**§ 14**  
**Auflösung**

(1) Der Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Aufhebung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 103 Abs. 6 Grundordnung).

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

**§ 15**  
**Übergangsvorschrift**

(1) Der Zweckverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Bis zum Erreichen der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Mitgliedern des Verwaltungszweckverbandes angestellt und sollen zur Dienstleistung an den Verwaltungszweckverband überstellt werden. Mit der Erlangung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehen die Arbeitsverhältnisse vereinbarungsgemäß auf den Verwaltungszweckverband über (§ 613a BGB).

(3) Der Verwaltungszweckverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten, die die Kirchenbezirke Neckargemünd aufgrund der Trägerschaft des bisherigen Rechnungsamtes Neckargemünd übernommen hat, ein.

(4) Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsrates zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Rechtsverordnung endet mit dem Abschluss der darauf folgenden nächsten allgemeinen Kirchenwahl.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juli 2003

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Werner

(Oberkirchenrat)

Anlage zu § 1

K.GEMEINDE	DEKANAT	K.GEMEINDE	DEKANAT	K.GEMEINDE	DEKANAT
Adelshofen	Eppingen-Bad Rappenau	Aglasterhausen	Neckargemünd	Ailfußheim	Schwetzingen
Babstadt	Eppingen-Bad Rappenau	Allneudorf	Neckargemünd	Brühl	Schwetzingen
Bad Rappenau	Eppingen-Bad Rappenau	Bammental	Neckargemünd	Eppelheim	Schwetzingen
Berwangen	Eppingen-Bad Rappenau	Breitenbronn	Neckargemünd	Hockenheim	Schwetzingen
Elsenz-Rohrbach	Eppingen-Bad Rappenau	Brombach (Hd.)	Neckargemünd	Ketsch	Schwetzingen
Eppingen	Eppingen-Bad Rappenau	Daudenzell	Neckargemünd	Neulußheim	Schwetzingen
Gemmingen	Eppingen-Bad Rappenau	Dilsberg	Neckargemünd	Oftersheim	Schwetzingen
Grombach	Eppingen-Bad Rappenau	Eberbach	Neckargemünd	Plankstadt	Schwetzingen
Heinsheim	Eppingen-Bad Rappenau	Friedrichsdorf	Neckargemünd	Reilingen	Schwetzingen
Ittlingen	Eppingen-Bad Rappenau	Gaiberg *	Neckargemünd	Schwetzingen	Schwetzingen
Kirchardt	Eppingen-Bad Rappenau	Gauangelloch	Neckargemünd		
Mühlbach	Eppingen-Bad Rappenau	Haag	Neckargemünd		
Obergimpfern	Eppingen-Bad Rappenau	Heddesbach	Neckargemünd		
Richen	Eppingen-Bad Rappenau	Heiligkreuzsteinach	Neckargemünd	Leimen	Wiesloch
Siegelsbach	Eppingen-Bad Rappenau	Lobenfeld	Neckargemünd	Nußloch	Wiesloch
Stebbach	Eppingen-Bad Rappenau	Mauer	Neckargemünd	Sandhausen	Wiesloch
Treschklingen	Eppingen-Bad Rappenau	Meckesheim	Neckargemünd	St. Ilgen	Wiesloch
Wollenberg	Eppingen-Bad Rappenau	Michelbach	Neckargemünd	St. Leon-Rot	Wiesloch
		Mönchzell	Neckargemünd	Walldorf	Wiesloch
Adersbach	Sinsheim	Moosbrunn	Neckargemünd	Wiesloch	Wiesloch
Angelbachtal	Sinsheim	Mückenloch	Neckargemünd	Wiesloch-Baiertal	Wiesloch
Bargen	Sinsheim	Neckargemünd	Neckargemünd	Wiesloch-Schatthaus.	Wiesloch
Daisbach	Sinsheim	Neckarkatzenbach	Neckargemünd		
Dühren	Sinsheim	Neunkirchen	Neckargemünd		
Ehrstädt	Sinsheim	Schönau (Hd)	Neckargemünd		
Epfenbach	Sinsheim	Schönbrunn	Neckargemünd		
Eschelbach	Sinsheim	Schwanheim	Neckargemünd		
Eschelbronn	Sinsheim	Unterschwarzach	Neckargemünd		
Filnsbach	Sinsheim	Waldhilsbach *	Neckargemünd		
Hasselbach	Sinsheim	Waldwimmersbach	Neckargemünd		
Helmsläd	Sinsheim	Wiesenbach	Neckargemünd		
Hilsbach	Sinsheim	Wilhelmsfeld	Neckargemünd		
Hoffenheim	Sinsheim				
Mühlhausen-Taimb.	Sinsheim				
Neckarbischofsh	Sinsheim				
Neidenstein	Sinsheim				
Reichartshausen	Sinsheim				
Riheim	Sinsheim				
Rohrbach	Sinsheim				
Sinsheim	Sinsheim				
Spechbach	Sinsheim				
Stelsfurt	Sinsheim				
Untergimpfern	Sinsheim				
Walbstadt	Sinsheim				
Waldangelloch	Sinsheim				
Weiler (b.Sins)	Sinsheim				
Zuzenhausen	Sinsheim				

## Bekanntmachungen

OKR 3.9.2003      **Praktisch-theologische**  
 AZ: 22/1161      **Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. Oktober 2003 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Bauer, Janine	Karlsruhe
Baur-Kolster, Sibylle	Stuttgart
Bruinings, Ulrike	Lahr
Duß, Juliane	Pforzheim
Hauger, Martin	Karlsruhe
Izso-Bonus, Michael	Mannheim
Jakobi, Marie	Bautzen
Lenz, Matthias	Eberbach
Mautner, Anne-Barbara	Mannheim
Müller, Wolfgang	Pforzheim
Schlechtendahl, Peter	Karlsruhe

Die nachgenannte Kandidatin wird mit Wirkung ab 1. September 2003 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen und in die Evangelische Landeskirche in Württemberg zur praktisch-theologischen Ausbildung entsandt:

Illgner, Dr. Susanne      Köln

Aus einer anderen Landeskirche werden gastweise ein Lehrvikar und eine Lehrvikarin in die praktisch-theologische Ausbildung aufgenommen:

Garleff, Gunnar	(Nordelbische Evang.- Lutherische Kirche)
Meyer, Katherina	(Evang. Kirche im Rheinland)

OKR 19.9.2003      **Verleihung der Rechte**  
 AZ: 51/3      **einer Körperschaft des öffent-**  
 Bretten      **lichen Rechts an den Evange-**  
                  **lischen Rechts-**  
                  **zweckverband Mittelbaden**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verleiht gemäß § 24 a Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KiStG) i.d.F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (GBl. S. 316), dem aus den evangelischen Kirchenbezirken Alb-Pfingz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land und ihren gemäß Rechtsverordnung vom 21. Juli 2003 genannten Kirchengemeinden gebildeten

### Evangelischen Verwaltungszweckverband Mittelbaden

mit Sitz in Bretten die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Anerkennung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport veröffentlicht.

OKR 19.9.2003  
AZ: 51/3  
Rosenberg-  
Hirschlanden

**Verleihung der Rechte  
einer Körperschaft  
des öffentlichen Rechts  
an den Evangelischen  
Verwaltungszweckverband  
Odenwald-Tauber**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verleiht gemäß § 24 a Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KiStG) i.d.F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (GBl. S. 316), dem aus den evangelischen Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim und ihren gemäß Rechtsverordnung vom 21. Juli 2003 genannten Kirchengemeinden gebildeten

**Evangelischen Verwaltungszweckverband  
Odenwald-Tauber**

mit Sitz in Rosenberg-Hirschlanden die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Anerkennung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport veröffentlicht.

OKR 19.9.2003  
AZ: 51/3  
Meckesheim

**Verleihung der Rechte  
einer Körperschaft  
des öffentlichen Rechts  
an den Evangelischen  
Verwaltungszweckverband  
Rhein-Neckar**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verleiht gemäß § 24 a Abs. 2 Kirchensteuergesetz (KiStG) i.d.F. vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 21. Juli 1997 (GBl. S. 316), dem aus den evangelischen Kirchenbezirken Eppingen-Bad Rappenau, Neckargemünd, Schwetzingen, Sinsheim und Wiesloch und ihren gemäß Rechtsverordnung vom 21. Juli 2003 genannten Kirchengemeinden gebildeten

**Evangelischen Verwaltungszweckverband  
Rhein-Neckar**

mit Sitz in Meckesheim die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Anerkennung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport veröffentlicht.

OKR 28.8.2003  
AZ: 53/0

**Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds, Evangelische Zentralpfarrkasse und Evangelische Pfarreien (Pfarrfründe)“**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Satzungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründe) am 30. April 2002 neu beschlossen und den Namen der Stiftung „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds“ in „Evangelische Stiftung Pflege Schönau“ und der Stiftung „Evangelische Zentralpfarrkasse und Evangelische Pfarreien (Pfarrfründe)“ in „Evangelische Pfarrfründestiftung Baden“ geändert.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat durch Beschluss vom 29. April 2003 den Satzungsänderungen zugestimmt.

Die Satzungsänderungen wurden durch Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart vom 27. Juni 2003 – Ki – 0562.1 – 14/3 und -15/3 genehmigt.

Die Satzungsänderungen sind mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft getreten.

Durch die Zusammenlegung der Stiftung Evangelische Zentralpfarrkasse mit den bisher rechtlich selbstständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrfründen) ist deren Vermögen auf die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden übergegangen.

Die von der Aufhebung betroffenen Pfarrfründen ergeben sich aus der bei der Stiftungsaufsicht vorliegenden Liste. Von deren Veröffentlichung wird aufgrund des großen Umfangs abgesehen.

Die geänderten Satzungen lauten wie folgt:

**Satzung  
der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau  
vom 30. April 2002**

**Vorbemerkung**

Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet.

Durch die kirchlichen Gesetze vom 27.9.1963 (GVBl. S. 56; GBl. S. 106) und 4.7.1969 (GVBl. S. 46; GBl. S. 226) wurden mit Wirkung vom 1.1.1964 die Evangelische Stiftschaffnei Lahr und der St. Jakobsfonds Gernsbach zunächst mit der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und diese mit Wirkung vom 1.1.1970 mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vereinigt.

Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.7.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Unterländer Evangelische Kirchenfond ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in dem das

stiftungsgebundene Vermögen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, des vormaligen St. Jakobsfonds Gernsbach, der vormaligen Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der vormaligen Evangelischen Stiftschaffnei Lahr zusammengefasst ist.

(2) Die Stiftung trägt künftig den Namen Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden Stiftung genannt. Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

(3) Für die Stiftung gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Das durch die Stiftung verwaltete Vermögen dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten:

1. Besoldungsbeiträge für Pfarrstellen (Kompetenzleistungen),
2. Baulasten zu Kirchen und Pfarrhäusern,
3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchen- und Pfarrhausgrundstücken an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden und Pfarreien im notwendigen Umfang,
4. auf dem Vermögen ruhende Lasten,
5. Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens,
6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen, insbesondere der Evangelischen Pfarrfründe-Stiftung Baden auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung.

(2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung oder der Evangelischen Landeskirche in Baden insbesondere für folgende Zwecke zugewiesen wird:

1. für die berechtigten Gemeinden und Stellen,
2. für die bei der Kirchenteilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden,
3. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Vermögen besteht aus den im Grundbuch auf die Namen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds oder der mit ihm vereinigten landeskirchlichen Fonds eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücken, dem Grundstockkapital und sonstigen Rechten.

(3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilienvermögen hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.

(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Pfarrfründestiftung Baden geht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

**§ 7****Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung,
  2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung,
  3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben.

**§ 8****Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:
1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
  2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
  3. zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

**§ 9****Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

**§ 10****Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,
  2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
  3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung
  4. den Haushalt der Stiftung,
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
  6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
  7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
  8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
  9. die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist,



10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,
12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 EURO,
4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. EURO,
5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

### **§ 11 Rechnungslegung**

- (1) Die Stiftung legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.
- (2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.
- (3) Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

(1) Die Stiftung kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 1. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vom 1.11.1979 außer Kraft.

### **Satzung der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden vom 30. April 2002**

#### **Vorbemerkung**

Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betr., vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfünden) verwaltet wird. Aufgrund der §§ 6 und 39 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 23.07.1993 (GBl. S. 533) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der Landessynode nachstehende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Evangelische Zentralpfarrkasse ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, in der das eigene Vermögen und das Vermögen der bisher rechtlich selbständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfünden) in Baden zusammengefasst ist.
- (2) Die Stiftung trägt künftig den Namen „Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“ (im folgenden Stiftung genannt). Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (3) Für die Stiftung gilt das Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Das Vermögen der Stiftung dient mit seinem Ertrag zur Deckung der nachstehenden Lasten und Kosten der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. Pfarrbesoldung,
2. Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
3. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen,
4. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung berechtigten Pfründen im notwendigen Umfang,
5. auf dem Pfründevermögen ruhende Lasten,
6. Kosten der Stiftung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Vermögens.

(2) Die Stiftung kann beschließen, dass ein nach den Leistungen nach Absatz 1 verbleibender Überschuss ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zur Verstärkung der künftigen Ertragskraft der Stiftung zugewiesen wird.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen im Sinne des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG).

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Evangelischen Zentralpfarrkasse sowie aus dem Vermögen aller zugunsten der Stiftung aufgehobenen Pfarrpfründen.

(3) Zum Vermögen gehören

1. die im Grundbuch ursprünglich auf die Namen der einzelnen Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) und der Evang. Zentralpfarrkasse eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen sowie bebauten Grundstücke,
2. die Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen (Kompetenzen),
3. das Grundstockkapital,
4. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,
5. sonstige Rechte.

(4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand und in der Art seiner Zusammensetzung zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Immobilien hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sind.

(3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so vertreten zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinschaftlich. Es kann Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

(4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um einen Vertragsabschluss mit der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau geht.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat widerrufen werden.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er trägt gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetz.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung,
2. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung,
3. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben.

### **§ 8 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
3. zwei juristisch oder wirtschaftlich sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche stehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat benannt und sind mit der Benennung in den Stiftungsrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

### **§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe desselben Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen jeweils fachkundige Personen hinzuziehen oder sich schriftlich beraten lassen. Die Vorstandsmitglieder sind ständige beratende Teilnehmer.

(3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn kein Mitglied diesem widerspricht. Die Entscheidung in diesem Fall muss einstimmig ergehen.

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

### **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat nimmt die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg eingeräumten Rechte wahr.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Berufung und Abberufung,
2. die Art und Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder,
3. die Grundsätze der Anstellung, Entlassung und Eingruppierung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung
4. den Haushalt der Stiftung,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses,
6. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts,
7. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
8. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
9. die Bestellung einer Prüferin bzw. eines Prüfers, sofern dies in Ergänzung zur Rechnungsprüfung der Evangelischen Landeskirche in Baden sinnvoll ist,
10. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Auflösung der Stiftung. Die §§ 12 und 13 bleiben unberührt,
11. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung. Zur Vermögensverwaltung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, die von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen sind,
12. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,

2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
  3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 500.000 €,
  4. die Durchführung von Neubauten mit einem Gesamtaufwand von mehr als 1 Mio. €,
  5. die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

### **§ 11 Rechnungslegung**

(1) Die Stiftung legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsicht fest. Die Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft über die Stiftungen finden Anwendung.

(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 vor.

(3) Die Jahresrechnungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der staatlichen Stiftungsbehörde sowie der Zustimmung der Landessynode.

### **§ 13 Auflösung der Stiftung**

(1) Die Stiftung kann nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

### **§ 14 In- Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der notwendigen Genehmigungen am 1. Juli 2003 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrprüfungen) vom 26. Oktober 1979 außer Kraft.

LB 11.9.2003  
AZ: 86/5

### **Hinweise zur 45. Aktion „Brot für die Welt“ 2003/2004**

Die Evangelische Kirche in Deutschland führt in Verbindung mit den Freikirchen in der Advents- und Weihnachtszeit 2003 wieder die Aktion „Brot für die Welt“ durch. Die neue Aktion hat das Motto „Brot zum Leben – alles was recht ist“.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ergeben sich zur 45. Aktion „Brot für die Welt“ folgende Richtlinien:

1. Die Aktion beginnt am 1. Adventssonntag (30. November 2003) und wird am 31. Dezember 2003 beendet.

Die Sammlung bzw. die Entgegennahme von Einzelspenden für die Aktion „Brot für die Welt“ während des ganzen Jahres bleibt davon unberührt. Die Durchführung der 45. Aktion „Brot für die Welt“ soll nicht durch Sammlungen für gemeindeeigene oder andere Zwecke beeinträchtigt werden.

2. Die Kammer für Mission und Ökumene hat für die 45. Aktion folgende Projekte von „Brot für die Welt“ zur Förderung besonders vorgeschlagen:

Projekt 1: Indien  
„Ein Netz für Dalit-Frauen“ 228.000 Euro

Projekt 2: Brasilien  
„Wasser für die arme Landbevölkerung“ 102.000 Euro

Projekt 3: Südafrika  
„AIDS – Das Schweigen durchbrechen“ 272.500 Euro

Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Projekte sollen der Gesamtauftrag von Brot für die Welt und die Beziehungen zu den badischen Partnerkirchen und anderen Institutionen in Übersee ins Bewusstsein gerückt und gestärkt werden.

3. Mögliche Sammlungsformen

#### 3.1 Tütensammlung

Opfertüten und Verteilblätter werden den Gemeinden auf Bestellung zugeleitet. Jedes Pfarramt möge die Gemeinde selbst in geeigneter Weise davon benachrichtigen, ob die Tüten durch die Helferinnen und Helfer abgeholt werden oder im Gottesdienst oder im Pfarramt abgegeben werden sollen.

- 3.2 Nach dem landeskirchlichen Kollektenplan sind wie bisher die Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten.

4. Abrechnung

Damit die Abrechnung der 45. Aktion „Brot für die Welt“ rechtzeitig vorliegt, bitten wir die Pfarrämter bzw. Kirchengemeinden das Sammelergebnis bis spätestens 27. Februar 2004 an das Dekanat bzw. das Rechnungsamt abzuführen. Die Dekanate bzw.

Rechnungsämter überweisen das Sammelergebnis bis spätestens 26. März an die Landeskirchenkasse.

Das Abrechnungsformular wird auf Wunsch vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellt.

LB 11.9.2003  
AZ: 86/5

**Wort des Landesbischofs  
zur 45. Aktion  
„Brot für die Welt“ 2003/2004“**

Bei „Wasser und Brot“ zu sitzen, war Jahrhunderte lang gleichbedeutend damit, rechtlos eingekerkert zu sein. Mit zuwenig zum Leben und zuviel zum Sterben. Heute wäre es gut, wenn wirklich alle Menschen wenigstens Brot und Wasser hätten. Denn immer noch hungern 800 Millionen Menschen auf dieser Welt. Einer Milliarde Menschen fehlt der Zugang zu sauberem Trinkwasser. Und mehr als 40 Millionen leiden an Aids, werden nicht fachgerecht behandelt – und sterben. Aber wir Menschen brauchen ein Dach über dem Kopf, Kleidung, etwas Gesundes zu essen und sauberes Trinkwasser. Dazu die Chance auf Bildung und Beruf, medizinische Hilfe und freie Luft zum Atmen. Ist das zu viel verlangt?! Es scheint fast so ... Das ist schreiendes Unrecht. Denn Gott will, dass alle Menschen das bekommen, was sie brauchen, um als Geliebte Gottes wirklich leben zu können. Da ist es selbstverständlich, dass wir füreinander eintreten, wo dieses Leben in Würde in Gefahr ist. Mit der Aktion „Brot für die Welt“ tun wir etwas dafür. Unter dem Motto „Brot zum Leben – Alles was recht ist“ ringen wir um die elementarsten Menschenrechte und darum, dass Gottes Wille geschieht.

Unsere Landeskirche unterstützt auch in diesem Jahr ganz besonders drei Projekte in Ländern, die uns partnerschaftlich verbunden sind:

In Indien fördert sie „unberührbar“ geschimpfte Frauen und Mädchen, die vernachlässigt, geschlagen und zur Prostitution gezwungen werden.

In Brasilien wird eine zuverlässige Wasserversorgung für arme Landfamilien aufgebaut, die sonst keinen Zugang zu sauberem Wasser zum Trinken, Kochen und Waschen haben.

In Südafrika, wo 20 Millionen Menschen HIV-positiv sind, kümmert sich „Brot für die Welt“ mit unserer Hilfe um Waisenkinder, die ihre Eltern durch AIDS verloren haben und hilft werdenden Müttern, damit sie die Krankheit nicht auf ihre Kinder übertragen.

Damit „alles was recht ist“ geschehen kann, braucht es beherzte Menschen, die durch Spenden helfen. Bitte machen Sie es zu Ihrer Sache, Gottes Liebe weiterzutragen.

Dr. Ulrich Fischer  
(Landesbischof)

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Pforzheim, Dillweißensteingemeinde (Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Dillweißenstein der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim wird zum November 2003 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Der junge Ältestenkreis und die aktiven Mitarbeiter sehen die Basis ihres Engagements in dem Wunsch, Gottes Evangelium weiterzugeben und den Menschen in unserem Stadtteil eine Gemeinschaft zu bieten, in der sie sich wohlfühlen und in persönlicher Beziehung Gott erleben können.

Wir sehnen uns nach mehr Besuchern unserer Gottesdienste und Veranstaltungen. Dabei wissen wir, dass viele Suchende und Wartende in unsere Nähe leben. Deshalb wollen wir vor allem auch Kirchendistanzierte erreichen und als an der Bibel orientierte Gemeinde für Andere attraktiv sein.

Diese Öffnung nach Außen wollen wir mit einladenden Formen in einer verständlichen Sprache und gabenorientiert eingesetzten Mitarbeitern erreichen. Dazu gehört auch unser bisher traditioneller Gottesdienst, der neue Impulse benötigt.

Eine besondere Herausforderung sehen wir in einer Jugendarbeit, die den Jugendlichen durch zeitgemäße Angebote eine Möglichkeit schafft, persönlich gelebten Glauben zu entdecken.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarr-Ehepaar, die/der/das gemeinsam mit uns eine Vision entwickelt und bei der Umsetzung vorausgeht. Dabei sind wir offen für neue Wege und erhoffen uns von Ihnen Impulse und Führung in geistlichen und personellen Aufgaben.

Wir wissen, dass man die Realisierung dieser Vision nicht „machen“ kann, sondern dass Gott hier entscheidend eingreifen muss. Wir vertrauen darauf, dass er dies tun wird und dass er in gleicher Weise Ihnen zeigt, ob dies ihr zukünftiger Platz sein soll.

Unsere Gemeinde (2100 Gemeindeglieder):Angebote für Kinder und Jugendliche:

- 2 Kindergärten
- Krabbelgruppen
- Besondere Kinderkirche
- Kindergottesdienst
- Jungscharen
- Konfirmandenarbeit, Jugendkreis

Seniorenarbeit:

- Angebote für Senioren in Zusammenarbeit mit der Altenbegegnungsstätte
- Besuchsdienst

Musik:

- Posaunenchor und ein neu gegründeter Kinderchor

Kleingruppen:

- Hauskreise über verschiedene Alterstufen sowie Gruppen der AB-Gemeinschaft und der Lebenshilfe kommen regelmäßig zusammen.
- Kirchkaffee (14täglich) / Monatliches Gemeindeessen

Gebäude:

- Heilig-Geist-Kirche mit angrenzendem Gemeindezentrum
- Kirche am Ludwigsplatz mit (Alten-) Begegnungsstätte unter der Leitung des Diakonischen Werkes
- Da das Pfarrhaus stark renovierungsbedürftig ist und veräußert wird, besteht die Chance, das zukünftige Pfarrhaus/-wohnung Ihrer Lebenssituation anzupassen. Hierbei werden wir Ihnen gerne helfen.

Ort und Umgebung:

- Der Ortsteil Dillweißenstein liegt im Nagoldtal in der Region Nördlicher Schwarzwald und gehört zur Stadt Pforzheim (ca. 118.000 Einwohner).
- Alle Schulstätten mit breiten Ausbildungsmöglichkeiten (auch im Berufschulwesen) sind vorhanden. Schwimm- und Hallenbäder, Theater, Kino, Museen, Kulturhaus, Freizeiteinrichtungen, Wildpark usw. machen die Stadt Pforzheim attraktiv als Wohn- und Arbeitsstätte.

Was sonst noch wichtig ist:

- Regeldeputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht
- Hervorragend geführtes Pfarramt mit Pfarramtsekretärin (25 Wochenarbeitsstunden)
- Ein Zivildienstleistender

- Gutes Hausmeister- und Kirchendiener-Team
- Eine im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit mit 2 Nachbargemeinden geteilte Stelle einer Bezirksdiakonin wurde am 1.9.2003 besetzt.

Wenn unsere Gemeinde Ihr Interesse weckt, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wenden Sie sich bitte an Klaus Frey, Vorsitzenden des Ältestenkreises, Telefon 07231/765993, E-Mail: k.frey@gemeinde-dillweissenstein.de oder an das Dekanat Pforzheim-Stadt, Telefon 07231/25077.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**3. Dezember 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Engen**

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle Engen wurde zum 1. September 2003 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Rückfragen richten Sie bitte an die Kirchengemeinderats-Vorsitzende Jenny Keller, Telefon (07733) 5534 oder an Herrn Dekan Schunck, Telefon (07531) 917015 oder (07531) 94420.

Außerdem finden Sie die Gemeinde im Internet unter [www.evgemeinde-engen.de](http://www.evgemeinde-engen.de) und [www.engen.de](http://www.engen.de).

### **Lörrach, Johannesgemeinde**

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach wurde zum 1. September 2003 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Bitte nehmen Sie Kontakt auf mit dem Ältestenkreis der Johannesgemeinde Lörrach (Frau Christa Dejan; Telefon 07621/89893) oder mit dem Evangelischen Dekanat Lörrach (Dekan R. Sylla, Telefon 07621/409551).

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**19. November 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Sonstige Stellen**

#### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat**

Im Evangelischen Oberkirchenrat (Referat 8 – Kirchenbauamt –) in Karlsruhe ist zum 1. Januar 2004 eine Stelle

**einer Projektleiterin bzw. eines Projektleiters  
zur Einführung  
des Umweltauditsystems „Grüner Gockel“  
in den Kirchengemeinden der Landeskirche**

mit 75% zu besetzen.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat die Einführung eines Umweltauditsystems auf der Basis des von der Württembergischen Landeskirche entwickelten „Grünen Gockels“ beschlossen. Zur Umsetzung dieser Aufgabe wurde eine auf drei Jahre befristete Stelle eingerichtet.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit umfassen:

- Koordination und Steuerung des Projekts
- Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation (Internet, Ältestenkreis, Bezirkssynoden, Synode)
- Moderation und Motivation, sowie die Anleitung und Begleitung von Gruppen
- Mitwirkung bei der Durchführung von Schulungen
- Büroorganisation, Schreibarbeit und Dokumentation
- Abstimmung und Verhandlung mit Externen (andere Landeskirchen, Kontaktstelle Umwelt, Verband kirchlicher Umweltauditoren, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg)

#### **Qualifikation:**

- Mindestens Fachhochschulabschluss z.B. in Pädagogik, Theologie, Umwelttechnik

Erwartet werden pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen in Projektarbeit und Projektsteuerung und die Bereitschaft, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und diese anzuleiten. Kenntnisse über kirchliche, insbesondere kirchengemeindliche Strukturen sind von Vorteil.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IV a BAT mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe III BAT bewertet.

Umfassende Informationen können bei Herrn Oberkirchenrat Werner (Telefon: 0721/9175-800) oder bei Herrn Schlechtendahl (Telefon: 0721/9175-832) eingeholt werden.

Weitere Informationen zum Umweltauditsystem „Grüner Gockel“ können auch im Internet ([www.kirche-gestalten.de](http://www.kirche-gestalten.de)) abgerufen werden.

*Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens*

**28. November 2003**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe schriftlich mitzuteilen.*

#### **Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Donaueschingen** – Gemeindeleitung im Gruppenamt – Dekanat Villingen – 1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**19. November 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### ***Entschlieungen des Landesbischofs***

#### **Besttigt:**

Die erneute Wahl des Pfarrers Hermann Billmann in Pfullendorf zum Stellvertreter der Dekanin fr den Kirchenbezirk berlingen-Stockach.

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrerin Sabine Zeller-Schock und Pfarrvikar Peter Schock in Konstanz in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Petrusgemeinde Konstanz mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

**Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrer Martin R e n n e r in Haslach zum Pfarrer der Krankenhauspfarstelle Lahr mit Wirkung vom 1. November 2003.

**Entschließungen des Oberkirchenrats****Beauftragt:**

Pfarrer Johannes C a r s t e n s e n mit der Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt, nach genehmigtem Verzicht auf die Pfarrstelle Pforzheim-Dillweißenstein mit Wirkung ab 1. November 2003.

**Ernannt:**

Kirchenamtmann Matthias B o h r e r beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Oktober 2003 zum Kirchenamtsrat,

Kirchenamtfrau Iris E r t h a l beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Oktober 2003 zur Kirchenamtsrätin,

Kirchenverwaltungsinspektorin Michaela L a m p a r t h beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Oktober 2003 zur Kirchenverwaltungsinspektorin,

Kirchenverwaltungsinspektor Michael P a i l e r beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. Oktober 2003 zum Kirchenverwaltungsinspektor,

Frau Diana V o g e l zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. unter Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Oktober 2003.

**Es treten in den Ruhestand:**

Kirchenoberamtsrat Andreas H e t z e l beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe mit Ablauf des Monats Oktober 2003.

**Entlassen auf Antrag:**

Pfarrvikar Sebastian R i t t e r, Konstanz-Litzelstetten, mit Ablauf des 31. August 2003, unter Belassung seiner Rechte aus der Ordination unter Widerrufsvorbehalt für die Dauer seiner weiteren Tätigkeit im Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers,

Kirchenamtmann Stefan S c h ü t t l e r beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Ablauf des 30. September 2003.



„Jesus Christus spricht: Siehe ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“  
(Mt 28,20)

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Alfred S c h ö n b u c h e r, zuletzt Religionslehrer im Kirchenbezirk Lörrach, am 22. August 2003,

Oberstudienrätin Pfarrerin i. R. Liselotte E m l e i n, zuletzt am Hilda-Gymnasium in Pforzheim, am 5. September 2003.